

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 89 (1992)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Familienzulagen in der Landwirtschaft erhöht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838165>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Familienzulagen in der Landwirtschaft erhöht

## Neue Ansätze sind ab 1. April 1992 in Kraft

*In der April-Nummer der «ZöF» wurden die neuen Ansätze der Familienzulagen 1992 veröffentlicht. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Ansätze für die Kinderzulagen in der Landwirtschaft mit Wirkung ab dem 1. April 1992 erhöht.*

Der Bundesrat hat sowohl bei den Einkommensgrenzen wie bei den Ansätzen der Kinderzulagen Änderungen vorgenommen. Neu wird der Grundbetrag der Einkommensgrenze für haupt- und nebenberufliche Landwirte bei 30 000 Franken reinem Einkommen pro Jahr liegen (bisher 27 500 Franken). Sofern dieses Einkommen um höchstens 3500 Franken (bisher 3000 Franken) überstiegen wird, besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird das Einkommen um mehr als 3500, höchstens aber um 7000 (bisher 6000) Franken überstiegen, besteht Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

Die Ansätze der Kinderzulagen für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden um 20 Franken angehoben. Sie betragen damit für die ersten beiden Kinder im Talgebiet 135 Franken und im Berggebiet 155 Franken, für das dritte und jedes weitere Kind im Talgebiet 140 Franken und im Berggebiet 160 Franken pro Monat. cab

---

## VERANSTALTUNGEN

---

### Auflösung der Generationen? . . .

Unsere gewohnte Sichtweise von Altersgruppen, wie beispielsweise die Aufteilung des Lebenslaufs in drei Hauptphasen – Ausbildungszeit, Erwerbszeit, Ruhestand, entspricht immer weniger den heutigen Anforderungen. Mit «*Auflösung der Generationen?* Auflösung starrer Altersgrenzen? Folgen für Arbeit, Familie, Öffentlichkeit» ist eine Veranstaltung vom 17. bis 18. September 1992 im Gottlieb Duttweiler Institut betitelt, die das GDI zusammen mit der Abteilung Sozialfragen des Migros-Genossenschafts-Bundes entwickelt hat. Mit verschiedenen Arbeitsmethoden werden die tiefgreifenden Veränderungen diskutiert sowie Neuorientierungen und Handlungsstrategien evaluiert. Die Hauptreferenten/-innen, zu denen u. a. Reimer Gronemeyer, Jürg Willi, Marlies Buchmann, Kurt Lüscher und Martin Kohli gehören, dürften spannende Dialoge garantieren. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an innovative Führungsverantwortliche aus Unternehmen, Beratung und sozialen Institutionen, die sich mit altersgruppenspezifischen Problemen beschäftigen und erfahren möchten, welche künftigen Veränderungen für den eigenen Arbeitsbereich zu erwarten sind.

Das detaillierte Programm kann bei Frau Esther Vonesch, Gottlieb Duttweiler Institut, Langhaldenstr. 21, CH-8803 Rüschlikon, Tel. 01/724 61 11, bezogen werden. pd